

## windcomm Windenergie an Land

- Landesplanung
- Ausnahmen
- Repowering
- Ausschreibung

Dr. Jürgen Punke  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



# Zur Erinnerung: § 18 a LaplaG SH

## § 18a Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraumes oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht **befürchten** lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

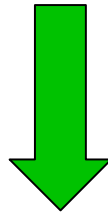
(3) § 18 Absatz 2 bleibt unberührt. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 18a LaplaG SH: Wirkung

- Vorläufige Unzulässigkeit; „vorübergehende Suspendierung“  
vgl. VG Schleswig – 6 A 190/13 – Beschluss vom 10.09.2015
- AusnahmG erteilt: 😊 ; zurückgestellt: Kein neuer Genehmigungsantrag nötig

# Ausnahmen

- Landesplanungsbehörde erklärt das Vorliegen der landesplanerischen Ausnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde.



Verwaltungsinternum  
(kein Verwaltungsakt)

## Folgen für Rechtsschutz

- Klage auf Erteilung der Ausnahme: NEIN !
- Klage auf Erteilung der Genehmigung: JA
  - Beiladung Landesplanungsbehörde
  - Inzidentprüfung
- Ermessen? Einschätzungsprärogative?

# Repowering

## AKTUELL:

„ Bei jeder neu beantragten Anlage gelten die Abstände  
400 Meter / 800 Meter.

Ob es sich dabei um ein Repowering handelt, ist für das  
Ausnahmeverfahren ... nicht entscheidend.

Es gelten die Regeln des Planungserlasses zum Zeitpunkt  
der Antragstellung“

# Repowering

Künftig (außerhalb der Vorranggebiete)





- Nur Bestandsschutz der Altanlagen

Folge: „Abstands-k.o.“ vieler Altstandorte, die für das Repowering vorgesehen waren

[Arbeitsgruppe: Vorranggebiete für Repowering??]




## Ausschreibung ab 2017

- Eckpunktepapier 31.07.2015
- Konsultationsphase mit 177 Stellungnahmen
- Eckpunktepapier neu (25.11.2015) 8.12.2015

 Keine zentralen Besserungen   
Weitere Verschlechterung  
gegenüber Stand Juli 2017



## Ausschreibung: Stand 8.12.2015

- Keine Ausschreibungspflicht für
  - WEA bis 1 MW  Vergütung durch Gesetz
  - Übergangsanlagen (bis Ende ´16 genehmigt und bis Ende ´18 in Betrieb)
    -  Vergütung Gesetz aber zeitlich befristetes WAHlR
  - Prototyp mit max. 100 MW pro Jahr
    -  Vergütung durch Gesetz

- Ausschreibungsrunden: - 1.05.2017 // dann zwei weitere in 2017  
- vier in 2018
- Ausschreibungsgegenstand: - gleitende Marktprämie
- Ausschreibungsdesign: - Basis ist der definierte Referenzertrag  
an einem Referenzstandort (jetzt:  
einstufiges Modell)  
- Höchstpreis (Gebot) wird bestimmt,  
derzeit 7,0 Cent je KW/h
- Laufzeit d. Förderung: 20 Jahre
- Sicherheit: 30 Euro je KW
- Umsetzungsfrist: 2 Jahre nach Zuschlag